

Satzung

Kommunale Initiative (KI)

Die demokratische Wählerinitiative im Stadtrat Aschaffenburg
– gegründet 1995, seit 1996 im Stadtrat Aschaffenburg vertreten –
(Stand: 25.11.2015)

§1 Name und Sitz

Die Organisation trägt den Namen „Kommunale Initiative - Die demokratische Wählerinitiative im Stadtrat Aschaffenburg – (KI)“. Sie hat ihren Sitz in Aschaffenburg.

§2 Zweck der Kommunalen Initiative

Die Kommunale Initiative verfolgt das Ziel, politische Arbeit auf kommunaler Ebene zu leisten, um die Prinzipien der Demokratie, des Umweltschutzes und der Bürgerrechte in Aschaffenburg zu stärken, um Transparenz in der Kommunalpolitik herzustellen und das politische Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

Hierzu will sich die Kommunale Initiative im gesellschaftlichen und politischen Raum einmischen, in dem sie insbesondere

- durch Öffentlichkeitsarbeit auf Missstände hinweist, Alternativen aufzeigt und Diskussionen anregt,
- durch Bildungsarbeit das Verständnis für eine kritische Kommunalpolitik fördert,
- die Interessen von Bürgerinitiativen und sozialen Bewegungen aufgreift, diskutiert und bei inhaltlicher Konsensfindung unterstützt,
- durch die Kandidatur für den Aschaffener Stadtrat eine Basis im Kommunalparlament für die oben genannten Interessen schafft.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kommunale Initiative dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Verbandszweckes.

(2) Die Mittel der Kommunalen Initiative werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Unabhängigkeit

Die Kommunale Initiative ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Kommunalen Initiative kann werden, wer die politischen Ziele und das Programm der Kommunalen Initiative unterstützt.

(2) Eine Mitgliedschaft für Personen, die Mitglied einer ausländerfeindlichen oder rassistischen Organisation sind, oder die solche Ziele unterstützen, ist ausgeschlossen.

(3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) unter Anerkennung des Programms und der Satzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist mitzuteilen, ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählerinitiative vorliegt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann Beschwerde eingelegt werden. Eine ordentliche KI-Versammlung trifft binnen eines Monats mit einfacher Mehrheit die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag¹ und wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist bis zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied ein Jahr im Beitragsrückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsdatum zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.

(6) Die Jahreshauptversammlung kann ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält, ausschließen. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheit der Jahreshauptversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung enthalten sein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Treffen und Sitzungen von Gremien der Kommunalen Initiative teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied kann für alle satzungsmäßig vorgesehenen Funktionen gemäß § 10 gewählt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder, die Funktionsträger/innen oder kommunale Wahlvorschlagsträger/innen einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft sind. Die Wahl für mehrere Funktionen gleichzeitig ist nicht möglich.

(3) Jedes Mitglied hat Stimm- und Rederecht in der Jahreshauptversammlung.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen etc. der Gremien in Kenntnis zu setzen.

(5) Jedes Mitglied ist gehalten, sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Ziele der Kommunalen Initiative einzusetzen und mitzuarbeiten.

(6) Alle Abgeordneten und Funktionsträgerinnen der Kommunalen Initiative sind jederzeit rechenschaftspflichtig und an die Weisungen der Jahreshauptversammlung gebunden.

¹ Die **Beitragshöhe** soll sich am Einkommen orientieren. Richtwert: 0,5% vom monatlichen Nettoeinkommen. Mindestbeitrag für finanziell Schwache (Jugendliche, Schüler, Studenten, Arbeitslose und Alleinerziehende) Euro 3,- /Monat. Mindestbeitrag für Normalverdiener Euro 5,- /Monat. Beschluss der JHV vom 15.3.2005

§7 Gremien der Kommunalen Initiative

Gremien der Kommunalen Initiative sind:

1. die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. die KI - Versammlung (KI-V)
3. der Vorstand

§8 Jahreshauptversammlung (JHV)

(1) Die JHV ist das höchste beschlussfassende Organ der Kommunalen Initiative. Sie ist öffentlich². Ihre Aufgaben bestehen unter anderem in der Beschlussfassung zu folgenden Punkten:

- gemeinsames Programm,
- politische Grundsätze,
- Kandidatenaufstellung,
- Rechenschaftsberichte ihrer Organe und Vertreterinnen,
- Richtlinien für Abgeordnete, Koalitionen und politische Zusammenarbeit,
- die Beitragshöhe,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von Kassenrevisorinnen und -revisoren,
- Auflösung und Verschmelzung.

(2) Die JHV beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht andere Regelungen vorsieht. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(3) Die JHV findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand spätestens zehn Tage vor der Versammlung und beinhalten Vorschläge zur Tagesordnung. Außerordentliche JHVen können durch den Vorstand oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Sie sind innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen.

§9 Die KI-Versammlung

(1) Die KI-Versammlung dient dem Austausch zwischen Mitgliedern, dem/den Stadtrat/-Stadträten der KI und dem Vorstand. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt und ist öffentlich³.

(2) Jedes Mitglied kann an der KI-Versammlung teilnehmen und hat dort Stimmrecht.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einer/einem Kassenführer/in und kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat die Aufgabe, die Stadtratsmitglieder der KI zu unterstützen, Mitglieder zu gewinnen, Kampagnen zu organisieren und die Mitglieder für Aktionen der KI zu mobilisieren sowie die KI-V vorzubereiten. Der Vorstand ist tätig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge in die Kommunale Initiative.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der JHV gebunden.

² Die Information der Öffentlichkeit bzw. der Mitglieder erfolgt durch Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzungen auf der Webseite der KI (www.kommunale-initiative).

³ Wie 2

(5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich monatlich statt und sind für Mitglieder öffentlich⁴.

(6) Der Vorstand vertritt die Kommunale Initiative nach außen.

(7) Der Vorstand ist mit Zustimmung von 2/3 der Anwesenden einer außerordentlichen JHV abwählbar.

(8) Der Vorstand ist zu Fraktionssitzungen eingeladen und wird über Ort und Zeit dieser Treffen rechtzeitig informiert.

§11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen JHV, nach vorheriger Ankündigung in der Einladung, mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden geändert werden (ausgenommen § 12).

§12 Auflösung

(1) Die Auflösung der Kommunalen Initiative kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen JHV beschlossen werden. Auf dieser JHV müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ist diese JHV nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere JHV einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abwicklung der Liquidationsgeschäfte im Falle der Auflösung oder Verschmelzung übernimmt der Vorstand.

(2) Bei der Auflösung der Kommunalen Initiative fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen, sofern sie den in § 2 genannten Zielen entsprechen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Jahreshauptversammlung der Kommunalen Initiative vom 25.11.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Satzung vom 12.04.1997, 28. Juni 1998, 13.05.2000, 15.03.2005, 11.03.2008 und 25.11.2011 ab.

Aschaffenburg, den 25.11.2015

Der Vorstand

Wolfgang Helm, Johannes Büttner (Vorsitzende)
Jürgen Zahn (Kassierer)
Vera Unterstab, Maria Büttner (Beisitzer)

⁴ Wie 2